

Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

PSD 2

Michael Ernegger

Die Richtlinie 2007/64/EG (PSD1) wurde im Dezember 2007 angenommen

Markt für Massenzahlungsverkehr - bedeutende technische Innovationen

Rasches zahlenmäßiges Wachstum der elektronischen und mobilen Zahlungen

Neue Arten von Zahlungsdiensten am Markt

Wichtige Bereiche des Zahlungsverkehrsmarkts, insbesondere die Märkte für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen, sind nach wie vor entlang der nationalen Grenzen aufgeteilt

Viele innovative Zahlungsmittel oder -dienste fallen teilweise oder ganz aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG heraus

Rechtsunsicherheit, potenziellen Sicherheitsrisiken in der Zahlungskette und mangelndem Verbraucherschutz

Neue Vorschriften sollen mehr Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung bringen

Bestehende wie neue Akteuren sollen gleichwertige Bedingungen vorfinden

Verbraucherschutz im hohen Maß gewährleistet sein

Inhalt PSD 2

Zahlungsdienstleister

Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste

Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Delegierte Rechtsakte und Technische Regulierungsstandards

Schlussbestimmungen

Titel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Titel I – Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

NEU

Zahlungsdienstleister: Neu Zahlungsauslösedienste und
Kontoinformationsdienste

„One Leg Principle“ - Titel III und IV (Rechte und Pflichten, Transparenz
und Information) der RL gelten - eingeschränkt - auch für
Zahlungsvorgänge, bei denen einer der Zahlungsdienstleister außerhalb
des EWR ansässig ist;

Ausdehnung auf alle amtlichen Währungen

Verstärkte Kundenauthentifizierung

Sensible Zahlungsdaten

Gegenstand:

Zahlungsdienstleister - sechs Kategorien

- Kreditinstitute
- E-Geld-Institute
- Postscheckämter, die nach innerstaatlichem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind;
- Zahlungsinstitute im Sinne Richtlinie
- die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden handeln;
- die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln.

Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste

Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Titel I - Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Zahlungsdienste, die innerhalb der Union erbracht werden

Vorschriften über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung von Zahlungsdiensten sowie Transparenz und Informationsverpflichtungen (Titel III und Titel IV der RL)

gelten für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaats, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser in der Union ansässig ist

Keine Währung eines Mitgliedstaates – Vorschriften zu Ausführungsfrist und Werstellungsdatum gelten nicht

Titel III und IV der RL gelten – eingeschränkt - auch

für Zahlungsvorgänge, bei denen einer der Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ansässig ist

Ausnahme: Maximale Ausführungsfrist, Bedingungen für Erstattung, Gebührenteilung (SHA), Entgelte, Erstattung, Transfer in voller Höhe, Ausführung und Haftungen

Vorschriften im Zusammenhang mit Wertstellung, Verfügbarkeit, Belastung etc. gelten

Agenten: Ausnahme gilt nur für Agenten, die entweder im Namen des Zahlers **oder** im Namen des Zahlungsempfängers tätig sind, unabhängig davon, ob sie oder ob sie nicht im Besitz von Kundengeldern sind

Die Ausnahme für begrenzte Netze - häufig beträchtliche Volumen und Werte

Beschränkung: Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, Parktickets, Essensgutscheine oder Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen

Die Ausnahme für Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations- oder IT-Gerät ausgeführt werden, werden speziell auf Kleinstbetragszahlungen für digitale Inhalte und Sprachdienste ausgerichtet

Titel I - Begriffsbestimmungen

Definition des Begriffs "Zahlungsdienste" technisch neutral
 die Entwicklung neuer Arten von Zahlungsdiensten zulassen und gleichzeitig sowohl bestehenden als auch neuen
 Zahlungsdienstleistern gleichwertige Bedingungen gewähren

„Zahlungsdienst“ jede gewerbliche Tätigkeit nach Anhang I;

1. Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge
2. Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge
3. Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:
 - a) Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
 - b) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments oder mittels eines Geräts;
 - c) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.
4. Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind:
 - a) Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
 - b) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments oder mittels eines Geräts;
 - c) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.
5. Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und/oder Akquisition von Zahlungsvorgängen.
6. Finanztransfer
7. **Zahlungsauslösedienste**
8. **Kontoinformationsdienste**

Titel I - Begriffsbestimmungen

Authentifizierung - jedes Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die Gültigkeit der Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsdaten des Nutzers, überprüfen kann;

Verstärkte Kundenauthentifizierung - eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist;

Personalisierte Sicherheitsdaten - personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung zur Verfügung stellt

Titel I - Begriffsbestimmungen

„Zahlungsauslösedienst“ einen Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto einen Zahlungsauftrag auslöst

„Kontoinformationsdienst“ ein Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält

„Sensible Zahlungsdaten“ Daten, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können und personalisierte Sicherheitsdaten einschließen. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar

Titel I - Neue Dienste

Neue Arten von Zahlungsdiensten, vor allem im Bereich der Internetzahlungen

Insbesondere Zahlungsauslösedienste im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs bei denen eine Softwarebrücke zwischen der Website des Händlers und der Plattform für das Online-Banking des Zahlers eingerichtet wird, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen

Erbringt der Zahlungsauslösedienstleister ausschließlich Zahlungsauslösedienste, ist er zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette im Besitz der Gelder des Nutzers

Zahlungsauslösedienste basieren entweder auf dem unmittelbaren oder dem mittelbaren Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters zu den Konten des Zahlers.

Zahlungsauslösedienste ermöglichen dem Zahlungsempfänger die Gewissheit zu geben, dass die Zahlung ausgelöst wurde, um den Zahlungsempfänger zu veranlassen, die Ware unverzüglich freizugeben oder die Dienstleistung unverzüglich zu erbringen.

Solche Dienste bieten sowohl Händlern als auch Verbrauchern eine kostengünstige Lösung und ermöglichen es Verbrauchern, auch ohne Kartenzahlung online einzukaufen.

Titel I - Neue Dienste

Zahlungsauslösedienstleister treten nicht notwendigerweise in ein Vertragsverhältnis mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister ein, und unabhängig vom Geschäftsmodell des Zahlungsauslösedienstleisters sollen die kontoführenden Zahlungsdienstleister es ihnen ermöglichen, sich auf die Authentifizierungsverfahren des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zur Auslösung einer besonderen Zahlung im Namen des Zahlers zu verlassen

Zahlungsauslösedienstleister unterliegen derzeit nicht der PSD und werden nicht zwangsläufig von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt

Reihe rechtlicher Fragen, zum Beispiel in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Sicherheit, die Haftung, den Wettbewerb und den Datenschutz

Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB) und die EBA sollen bis zur Anwendung der Vorschriften der PSD2 den fairen Wettbewerb sicherstellen und dabei eine ungerechtfertigte Andersbehandlung der vorhandenen Akteure am Markt vermeiden.

Titel I - Neue Dienste

Beispiel:

1. Der Kunde öffnet in der Maske des E-Händlers ein zusätzliches Fenster mit einem Überweisungsformular. Der Händler leitet den Kunden damit zum Dritten Zahlungsdienstleister weiter. In dem Formular sind bereits die bekannten Daten wie Name des Überweisenden, Zahlungsempfänger und Geschäftszweck eingetragen.
2. Der Kunde gibt IBAN und gegebenenfalls BIC seines kontoführenden Zahlungsdienstleisters sowie die geheimen Authentifizierungsinformationen seines Online-Bankings (PIN und TAN) ein.
3. Der Dritte Zahlungsdienstleister nutzt die Authentifizierungsinformationen, um auf den Online-Banking-Zugang der Bank zuzugreifen.
4. Gleichzeitig prüft der Dritte Zahlungsdienstleister die Deckung des Kontos.
5. Der Dritte Zahlungsdienstleister informiert den Geschäftspartner des Nutzers, ob er mit der Zahlung rechnen kann

Darüber hinaus eine Reihe ergänzender Dienstleistungen entstanden, wie zum Beispiel Kontoinformationsdienste. Diese Dienste bieten dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten - gleichfalls von dieser Richtlinie erfasst

Titel II – Zulassung

Titel II – Zulassung

Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen

EBA - zentrales Register aller Zahlungsdienstleister

Zahlungsauslösedienstleister – wenn sie ausschließlich Zahlungsauslösedienste bereitstellen – und Kontoinformationsdienstleister sind nicht im Besitz der Gelder des Nutzers. Daher keine Eigenmittelanforderungen

Benötigen lediglich eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertigen Garantie. Die EBA soll Leitlinien für die Kriterien ausarbeiten.

Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen; wie technische Sicherheit und Datenschutz gewährleistet sind

Die EBA wird ein zentrales Register einrichten und führen, in dem sie eine Liste der Namen der Rechtssubjekte veröffentlicht, die Zahlungsdienste erbringen

Aufsichtsregelung für Kontoinformationsdienstleister, denen gestattet werden sollte, ihre Dienste unter Nutzung eines "Europäischen Passes" grenzüberschreitend zu erbringen

Es soll sichergestellt werden, dass es zwischen zugelassenen Zahlungsinstituten und Kreditinstituten zu keinerlei Diskriminierung kommt, so dass alle im Binnenmarkt konkurrierenden Zahlungsdienstleister die technischen Infrastrukturdienste dieser Zahlungsverkehrssysteme zu denselben Bedingungen nutzen können

NEU:

Merkblatt der Kommission zu den Rechten und Pflichten für Verbraucher

- Veröffentlichung auf Website
- Merkblatt in Papierform zur Verfügung stellen

Titel III - Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste

Gilt für Einzelzahlungen sowie für Rahmenverträge und die von ihnen erfassten Zahlungsvorgänge

Die Parteien können vereinbaren, dass dieser Titel insgesamt oder teilweise keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt

Die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission genauso behandelt werden wie Verbraucher

Es ist wichtig, dass die Verbraucher auf klare und verständliche Weise über ihre Rechte und Pflichten gemäß dieser Richtlinie informiert werden. Die Kommission soll daher ein Merkblatt zu diesen Rechten und Pflichten erstellen

Für Einzelzahlungen gelten andere Informationspflichten als für Rahmenverträge, die mehrere Zahlungsvorgänge betreffen

Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen

Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge Wahlrecht die Beträge zu verringern oder zu verdoppeln.

Eingeschränkte Informationspflichten

Die Informationen sollen immer auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden, wie beispielsweise Ausdrücke von Kontoauszugsdruckern, CD-ROMs, DVDs, PC-Festplattenlaufwerken, auf denen elektronische Post gespeichert werden kann, sowie Websites, sofern sie für einen dem Zweck der Information ausreichend langen Zeitraum konsultiert und sofern die dort gespeicherten Informationen in einem unveränderten Format reproduziert werden können

Im Rahmenvertrag vereinbar, in welcher Weise die nachträgliche Information über die ausgeführten Zahlungsvorgänge erfolgen soll, beispielsweise dadurch, dass beim Internetbanking alle das Zahlungskonto betreffenden Informationen online zugänglich gemacht werden

Diese Richtlinie legt das Recht der Verbraucher fest, einschlägige Informationen kostenlos zu erhalten, bevor er an einen Zahlungsdienstvertrag gebunden ist während des Vertragsverhältnisses jederzeit verlangen zu können, dass die vorvertraglichen Informationen und der Rahmenvertrag kostenlos in Papierform übermittelt werden

Die Art und Weise, in der der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer informieren muss – Unterscheidung von zwei Situationen:

die **Information wird mitgeteilt**, d. h. vom Zahlungsdienstleister zu dem in dieser Richtlinie geforderten Zeitpunkt von sich aus übermittelt, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie ausdrücklich anfordern muss

die **Information wird** dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund seines Ersuchens um nähere Auskünfte **zugänglich** gemacht. Der Zahlungsdienstnutzer wird selbst aktiv, indem er sie beispielsweise ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordert, sich in eine Mailbox des Bankkontos einloggt oder eine Bankkarte in den Drucker für Kontoauszüge einführt

Kein zusätzliches Entgelt für Verbraucher für die elementaren Informationen über ausgeführte Zahlungsvorgänge

Die monatliche Information über die Zahlungsvorgänge im Rahmen eines Rahmenvertrags ist kostenlos

Für eine häufigere Übermittlung von Informationen oder die Übermittlung zusätzlicher Informationen können Entgelte erhoben

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass monatliche Kontoauszüge in Papierform stets kostenlos erhältlich sein müssen

Wechsel zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern zu erleichtern, sollten Verbraucher einen Rahmenvertrag kostenlos kündigen können

Wird ein Vertrag weniger als sechs Monate nach Inkrafttreten vom Verbraucher gekündigt, gestattet, entsprechend den durch die Kündigung des Rahmenvertrags durch den Verbraucher entstandenen Kosten ein Entgelt zu erheben

Die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist sollte für den Verbraucher einen Monat nicht überschreiten und für den Zahlungsdienstleister mindestens zwei Monate betragen

Ist in einem Rahmenvertrag beispielsweise das Recht vorgesehen, das Zahlungsinstrument aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu sperren, sollte der Zahlungsdienstleister nicht die Möglichkeit haben, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, nur weil der Zahlungsdienstnutzer seinen Wohnsitz innerhalb der Union geändert hat

Rahmenvertrag - dem Zahlungsdienstnutzer sind folgende Informationen und Bedingungen mitzuteilen:

1. über den Zahlungsdienstleister:
2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes:
g) ***im Fall von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die mehrere Akzeptanzmarken tragen, seine Rechte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751.***
3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse:
4. über die Kommunikation:
5. **über Schutz- und Abhilfemaßnahmen:**

Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Aufbewahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nachzukommen ist;

eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Kunden durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

6. über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags:
7. über den Rechtsbehelf (anwendbares Recht, außergerichtliche Streitbeilegung etc.)

Vor Zahlungsauslösung teilen **Zahlungsauslösedienstleister** dem Zahler die folgende Informationen mit oder stellen sie zur Verfügung stellen:

Im Wesentlichen den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind; und die Kontaktdaten der zuständige Behörde

Zahlungsauslösung:

Erfolgt die **Auslösung** eines Zahlungsauftrags **durch** den **Zahlungsauslösedienstleister**,

so stellt dieser dem Zahler und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister die Referenz des Zahlungsvorgangs zur Verfügung.

Unverzüglich nach **Eingang des Zahlungsauftrags** teilt der **Zahlungsdienstleister des Zahlers** dem Zahler nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 1 alle nachstehenden Daten in Bezug auf seine eigenen Dienste mit oder macht sie ihm zugänglich:

eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;

den Betrag des Zahlungsvorgangs in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung;

Wird ein Zahlungsauftrag von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so teilt er zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbedingungen nach Artikel 45 dem Zahler und dem Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung folgende Daten mit oder macht sie ihnen zugänglich:

eine **Bestätigung** der erfolgreichen Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers;

eine **Referenz**, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;

den **Betrag** des Zahlungsvorgangs;

gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls deren Aufschlüsselung.

Entgelt Zahlungsinstrument

Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er das dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

Verlangt der Zahlungsdienstleister oder eine an der Anforderung des Zahlungsvorgangs beteiligte andere Partei für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt er das dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

Der Zahler ist nur dann zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde

Rahmenvertrag – Schutz- und Abhilfemaßnahmen bei Betrug
Zahlungsauslösedienstleister - Referenz
Zahlungsautorisierung auch über Zahlungsauslösedienstleister
Kontoführende Zahlungsdienstleister und TPP müssen auf sichere Weise
miteinander kommunizieren
Keine Benachteiligung von TPPs
Personalisierte Sicherheitsdaten – Weitergabe an TPPs
Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – unverzügliche Erstattung durch
Zahlungsdienstleister
Haftung des Zahlers EUR 50
Wirksame Verfahren für das Management von Sicherheitsvorfällen –
jährliche Berichtspflicht

- Wirksame Verfahren für das Management von Sicherheitsvorfällen – jährliche Berichtspflicht
- EBA Leitlinien zu Klassifizierung und Meldung
- Verstärkte Kundenauthentifizierung – Internet und TPP
- EBA Technische Regulierungsstandards zu Vertraulichkeit und Integrität sowie Kommunikationsschnittstelle

Anwendungsbereich

Die Parteien können vereinbaren, dass dieser Titel teilweise keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.

Die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission genauso behandelt werden wie Verbraucher

Entgelte

Für die Erfüllung der Informationspflichten oder sonstiger Nebenpflichten nach Titel IV dürfen nur dann Entgelte in Rechnung gestellt werden, wenn ausdrücklich vorgesehen

diese Entgelte müssen vereinbart werden;

sie müssen angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein

Jeder zahlt seinen eigenen Zahlungsdienstleister:

Zahlungsvorgängen innerhalb der Union, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig ist oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser in der Union ansässig ist,

SHARE-Regelung – jeder zahlt seinen eigenen Zahlungsdienstleister

Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder mehrerer Zahlungsvorgänge wird in der zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form erteilt.

Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch über den Zahlungsempfänger oder den **Zahlungsauslösedienstleister** erteilt werden

Ein kontoführender Zahlungsdienstleister bestätigt unverzüglich auf Ersuchen eines **Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente** ausgibt, ob ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist

Vorherige ausdrückliche Zustimmung des Zahlers

Der Zahlungsdienstleister authentifiziert sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor jedem Ersuchen um Bestätigung

Die Deckungsbestätigung gestattet nicht, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren

Der Zahlungsauslösedienstleister:

- darf zu keiner Zeit Eigentümer der Geldbeträge des Zahlers sein;
- muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsdaten des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsdaten zugänglich sind und dass sie vom Zahlungsauslösedienstleister über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden;
- muss sicherstellen, dass alle anderen Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die er bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, nur dem Zahlungsempfänger und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers bereitgestellt werden;
- muss sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Kontoinhabers **jedes Mal**, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, **identifizieren** und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise kommunizieren;
- darf keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers speichern;
- darf vom Zahlungsdienstnutzer keine anderen als die für das Erbringen des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen;
- darf Daten nicht für andere Zwecke als für das Erbringen des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes verwenden, darauf zugreifen und speichern;
- darf den Betrag, den Empfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern.

Der **kontoführende Zahlungsdienstleister** muss mit Zahlungsauslösedienstleistern auf sichere Weise kommunizieren; **unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags** von einem Zahlungsauslösedienstleister diesem **alle Informationen** über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle ihm selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs bereitstellen oder verfügbar machen;

Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters übermittelt werden, **in derselben Weise behandeln** wie Zahlungsaufträge, die der Zahler selbst direkt übermittelt hat, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

Das Erbringen von Zahlungsauslösediensten wird **nicht vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung** zwischen den Zahlungsauslösedienstleistern und den kontoführenden Zahlungsdienstleistern abhängig gemacht

Analoge Bestimmungen für Kontoinformationsdienste

Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem TPP den Zugang zu einem Zahlungskonto nur verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des TPP zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen

Information des Zahler spätestens unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs

Der kontoführende Zahlungsdienstleister meldet der zuständigen Behörde unverzüglich den Vorfall

TITEL IV - Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsdaten

Die Geschäftsbedingungen oder andere dem Zahlungsdienstnutzer durch Zahlungsdienstleister auferlegte Pflichten in Bezug auf den Schutz personalisierter Sicherheitsdaten vor unbefugtem Zugriff sollen jedoch nicht so abgefasst sein, dass Zahlungsdienstnutzer davon abgehalten werden, die Vorteile der durch andere Zahlungsdienstleister angebotenen Dienste, einschließlich Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, zu nutzen

Dürfen keine Bestimmungen enthalten, die die Nutzung von Zahlungsdiensten anderer nach dieser Richtlinie zugelassener oder registrierter Zahlungsdienstleister in irgendeiner Weise erschweren

Die Bedingungen müssen objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein

Im Fall von Zahlungsauslösediensten sollten die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer und der beteiligten Zahlungsdienstleister dem erbrachten Dienst angemessen sein

Im Fall einer Bestreitung muss ein Zahlungsdienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde

Über **Zahlungsauslösedienstleister** ausgelöst, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde

Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachweisen

TITEL IV - Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs soll der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand dieses Zahlungsvorgangs war, erstatten

Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs

Damit dem Zahler keine Nachteile entstehen, sollte das Wertstellungsdatum der Erstattung nicht nach dem Datum liegen, an dem das Konto mit dem fraglichen Betrag belastet wurde

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich

Zahlungsauslösedienstleister muss – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – nachweisen, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß war

Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge **50 EUR.**

Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach innerstaatlichem Recht beurteilt werden

Im Falle von Online-Zahlungen über das Internet, liegt die Beweislast bezüglich einer angeblichen Fahrlässigkeit beim Zahlungsdienstleister

TITEL IV - Lastschriften

Die Richtlinie übernimmt die Bestimmungen der SEPA-Lastschrift (bedingungsloses Erstattungsrecht) und gibt Rahmen für Vereinbarung einer finalen Lastschrift.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, den Verbraucherschutz in Fällen von kartengebundenen Zahlungsvorgängen zu stärken, bei denen der genaue Betrag zum Zeitpunkt des Kaufs, an dem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, beispielsweise an automatischen Tankstellen, bei Mietwagenverträgen oder Hotelbuchungen

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sollte nur dann einen Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockieren können, wenn dieser seine Zustimmung zu der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags erteilt hat, und dieser sollte unverzüglich nach Eingang der Information zum genauen Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens jedoch unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags freigegeben werden

Die Nutzer sollten sich darauf verlassen können, dass ihr vollständig ausgefüllter und gültiger Zahlungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt wird, wenn der Zahlungsdienstleister keinen vertraglichen oder gesetzlichen Grund hat, ihn abzulehnen, unabhängig davon, ob er von einem Zahler, in seinem Namen von einem Zahlungs*auslöse*dienstleister oder aber von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde

TITEL IV - Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

Nach dem Eingang beim Zahlungsdienstleister
Wurde der Zahlungsvorgang von einem **Zahlungsauslösedienstleister** darf der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat

der vom Zahler transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden

Eine Aufteilung der Entgelte zwischen Zahler und Zahlungsempfänger ist erfahrungsgemäß der beste Weg, da sie die vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen erleichtert

Das sollte jedoch nur gelten, wenn der Vorgang keine Währungsumrechnung erfordert

TITEL IV - Ausführungsfristen

Für alle Zahlungsaufträge, in Euro oder einer Währung eines Mitgliedstaats außerhalb des Euro-Währungsgebiets eine Ausführungsfrist von maximal einem Tag

einen zusätzlichen Geschäftstag verlängert werden, wenn ein Zahlungsauftrag in Papierform erteilt wird

die Mitgliedstaaten dürfen jedoch Vorschriften über Ausführungsfristen von weniger als einem Geschäftstag beibehalten oder erlassen

Eine für den Nutzer ungünstige Wertstellungspraxis ist unzulässig

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, gilt der Zahlungsauftrag gegenüber dem durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist bis zum bis zum Zahlungskonto
des Zahlungsempfängers verantwortlich

Aufgrund der Haftung des Zahlungsdienstleisters sollten Zahler oder
Zahlungsempfänger im Zusammenhang auf die fehlerhafte Zahlung keine
Kosten tragen

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen **Zahlungsauslösedienstleister** ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler den Betrag

Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsauftrag beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel beeinträchtigt wurde

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich

Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken
Zahlungsdienstleister haben einen Rahmen angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten zu schaffen. Als Teil dieses Rahmens müssen die Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren für das Management von Sicherheitsvorfällen – auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle – festlegen und anwenden

Die Zahlungsdienstleister haben der zuständigen Behörde mindestens jährlich eine aktualisierte und umfassende Bewertung dieser Risiken und der Angemessenheit der zur Beherrschung dieser Risiken ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen übermitteln

Die EBA gibt 12 Monate nach Inkrafttreten der RL in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Konsultation aller maßgeblichen Akteure, Leitlinien für die Festlegung, Anwendung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Zertifizierungsverfahren, heraus

Die EBA überprüft die Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit der EZB regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre

Die EBA fördert die Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs von Informationen, zwischen den zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen den zuständigen Behörden und der EZB und gegebenenfalls der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit im Bereich der operationellen und Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten

TITEL IV - Meldung von Vorfällen

Im Falle eines schwerwiegenden Betriebsvorfalls oder eines Sicherheitsvorfalls unterrichten die Zahlungsdienstleister unverzüglich die zuständige Behörde

Wenn sich der Vorfall auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirkt bzw. auswirken könnte, benachrichtigt der Zahlungsdienstleister unverzüglich seine Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und über alle Maßnahmen, die sie ergreifen können, um die negativen Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen

Nach Eingang der Meldung nach unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die EBA und die EZB unverzüglich über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls

Die EBA und die EZB prüfen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Relevanz des Vorfalls für andere maßgebliche Behörden auf Unions- und auf innerstaatlicher Ebene

TITEL IV - Meldung von Vorfällen

EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Konsultation aller maßgeblichen Akteure gibt Leitlinien für jeden der folgenden Akteure heraus:

Zahlungsdienstleister: Klassifizierung der schwerwiegenden Vorfälle sowie Inhalt, Format – einschließlich Standardformblätter für die Meldungen – und Verfahren für die Meldung solcher Vorfälle

Zuständigen Behörden: Kriterien für die Bewertung der Relevanz eines Vorfalls und Einzelheiten der Meldung von Vorfällen an andere innerstaatliche Behörden

Zahlungsdienstleister legen der für sie zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vor. Die betreffende zuständige Behörde stellt der EBA und der EZB diese Daten in aggregierter Form zur Verfügung

TITEL IV - Authentifizierung

(1) ein Zahlungsdienstleister verlangt eine **verstärkte** Kundenauthentifizierung, wenn der Zahler über das Internet auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst, über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt

(2) Im Fall der Einleitung elektronischer Fernzahlungsvorgänge müssen die Zahlungsdienstleister für elektronische Fernzahlungsvorgänge eine verstärkte Kundenauthentifizierung verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen

Im Fall des Absatzes 1 stellen müssen die Zahlungsdienstleister über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsdaten der Zahlungsdienstnutzer zu schützen

TITEL IV - Authentifizierung

Verstärkte Kundenauthentifizierung und Vertraulichkeitsschutz der personalisierten Sicherheitsdaten **gelten auch wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst** werden und bei Informationsanforderungen über einen Kontoinformationsdienstleister

Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister gestatten, sich auf die Authentifizierung zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer bereitstellt

Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Konsultation aller maßgeblichen Akteure, technische Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

Erfordernisse des Verfahrens zur verstärkten Kundenauthentifizierung (und risikobasiert die Ausnahmen z.B.: Kleinbetragszahlungen)

die Anforderungen, die Sicherheitsmaßnahmen erfüllen müssen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsdaten der Zahlungsdienstnutzer zu schützen, und

die Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zwecke der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen

Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards werden von der EBA mit folgender Zielsetzung ausgearbeitet:

Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus

Sicherheit für die Gelder und der personenbezogenen Daten der Zahlungsdienstnutzer,

fairer Wettbewerbs zwischen allen Zahlungsdienstleistern,

Neutralität im Hinblick auf die Technologie und das Geschäftsmodell,

Entwicklung benutzerfreundlicher, allgemein zugänglicher und innovativer Zahlungsmittel.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards zu erlassen

Zuständige Behörden

die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, benennen die Mitgliedstaaten zuständige Behörden - Befugnis zur Auferlegung von Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein

Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

adäquates, unabhängiges, unparteiisches, transparentes und wirksames Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzer

2 Jahre nach Inkrafttreten Richtlinie (20 Tage nach Kundmachung im EU-Amtsblatt)

Sicherheitsmaßnahmen: 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 98 genannten technischen Regulierungsstandards angewandt (12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie)

DANKE!

Kontakt:

Mag. Michael Ernegger

Verband österreichischer
Banken und Bankiers

Börsegasse 11, 1010 Wien
Telefon: +43 (0)1 535 1771 – 28
Fax: +43 (0)1 535 1771 – 38
E-Mail: ernegger@bankenverband.at
www.bankenverband.at